

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat

1010 Wien  
Stubenring 1  
Telefon 711 00

Zl. 65.000/24-3/89

Auskunft: ObKmsr.  
Dr. Maria LANG  
Klappe 6425 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ingenieurkammer-  
gesetz geändert wird.

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES	
Zl.	65.000/24-3/89
Datum:	17. AUG. 1989
Verteilt:	17. Aug. 1989 <i>Maellhammer</i>

*Dr. Hirschpury*

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt in der  
Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Ingenieurkammergesetz geändert wird.

Anlagen

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Stollenberg*

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES  
Zentral-Arbeitsinspektorat

11. August 1989  
1010 Wien  
Stubenring 1  
Telefon 711 00

Zl. 65.000/24-3/89

Auskunft: ObKmsr.  
Dr. Maria LANG  
Klappe 6425 DW

Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Ingenieurkammer-  
gesetz geändert wird.

An das  
Bundesministerium für  
wirtschaftliche Angelegenheiten

im Hause

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt zu dem mit Schreiben vom 6. Juli 1989, GZ. 91.521/17-IX/1/89, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Ingenieurkammergesetz Stellung wie folgt:

Nach der vorliegenden Formulierung des Artikels II Z. 5 des Entwurfes sollen offenbar alle bisher von der Ingenieurkammer für Wien, NÖ und Bgld abgeschlossenen Dienstverträge mit der reduzierten Ingenieurkammer für Wien und Bgld fortgesetzt werden. Das bedeutet, daß trotz der Reduktion der Mitgliederzahl um etwa 1/4, die Zahl der bei dieser Ingenieurkammer beschäftigten Arbeitnehmer gleich hoch ist wie vorher. Ob dies unter den Aspekten der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vertretbar ist, bleibt dahingestellt.

Ist jedoch daran gedacht - ähnlich wie in Art. II Z. 3 (Aufteilung des Vermögens) - auch eine Aufteilung der bisher bei der Ingenieurkammer für Wien, NÖ und Bgld beschäftigten Arbeitnehmer entsprechend der Aufteilung der Mitgliederzahl auf die nunmehr

geteilten Länderkammern vorzunehmen, dann fehlt im Entwurf eine entsprechende Bestimmung über die Fortsetzung der Dienst-(Arbeits)verträge bei der neuen Länderkammer für das Bundesland NÖ. Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung ist sicherzustellen, daß auch für den Fall der Übernahme bisheriger Arbeitnehmer der Länderkammer für Wien, NÖ und Bgld in die neue Länderkammer NÖ auch deren Dienst(Arbeits)verträge fortgesetzt werden wie für die Dienstnehmer, die in die Länderkammer Wien und Bgld übernommen werden, d.h. daß für alle Arbeitnehmer die aus den bisherigen Arbeitsverhältnissen zu der Länderkammer Wien, NÖ und Bgld erworbenen Anwartschaften (insbesondere hinsichtlich Abfertigungs- und Urlaubsansprüchen) gewahrt bleiben.

Im übrigen gibt der Entwurf keinen Anlaß zu Bemerkungen.

Für den Bundesminister:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

